

Auszug aus dem LW v. 21.02.2019  
Nr. 44 S. 12

**Bekanntmachung des Amtes Breitenfelde**  
**Betr.: Beschluss der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet des Bauhofes, östlich des Lütjenmoorweges (Satzungsbeschluss)**  
**Die Gemeindevertretung Hornbek hat in der Sitzung am 29.11.2018 die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 für das Gebiet des Bauhofes, östlich des Lütjenmoorweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.**

Der B-Plan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Stadthaus Mölln, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, Zimmer 8, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde die 1. Änderung des B-Planes 1 und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.amt-breitenfelde.de](http://www.amt-breitenfelde.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Breitenfelde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Breitenfelde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Mölln, den 20.02.2019  
Amt Breitenfelde (Siegel) – Die Amtsvorsteherin – gez. Dibbern

13020601\_011019

R 21/02